

Einzelheiten zur Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den Hausarzt

I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (SGB V 73 b Abs. 2 Nr. 1)

Der Hausärzteverband legt Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie unter Einbindung der Pharmazeutischen Beratungs- und Prüfstelle im Land Bremen fest, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erforderlich sind. Es wird angestrebt, die Minimodule des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband (IhF) e.V. („**IhF**“) zur Grundlage für die Qualitätszirkelarbeit zu machen. Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzteverband ist berechtigt, das IhF mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen. Der Hausärzteverband unterstützt den HAUSARZT beim Anschluss an bestehende oder bei dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in seiner Region. Je Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetem Quartal einen Qualitätszirkel besuchen.

II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien (gem. SGB V § 73 b Abs. 2 Nr. 2)

Der Hausärzteverband wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten (§ 3) des Vertrages erfolgt. Unter solchen Leitlinien werden vorrangig die unter Beteiligung der DEGAM sowie von der DEGAM selbst entwickelten AWMF-Leitlinien verstanden (AWMF-Register-Nummern 053/001-053/003, 053/006 und 053/007, 053/009, 053/011-053/014 und 053/021 sowie nvl/001b und c und nvl/002 bis nvl/004). Weiterhin sind gemeint die hausärztlichen Leitlinien aus Hessen <http://www.kvhessen.de/Mitglieder/Leitlinien/Haus%C3%A4rztliche_Leitlinien_der_Leitliniengruppe_Hessen_.html>.

Die Liste der Behandlungsleitlinien wird auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband-bremen.de oder der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes im Bereich Fortbildungen unter IhF in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der Hausärzteverband wird den HAUSARZT jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V

Pro Kalenderjahr hat der HAUSARZT mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung (ShF) zu besuchen. Weitere Informationen zur ShF erhält der HAUSARZT unter www.hausaerzteverband.de. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Der Hausärzteverband legt gemeinsam mit dem IhF gemäß den Kriterien der IhF-Charta insbesondere zur Hausarztzentrierung, Produktneutralität und Evidenzbasierung auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte i.S. von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V fest, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Die nach § 3 des HzV-Vertrages vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel vom IhF zertifiziert bzw. organisiert. Ausnahmen, z.B. für Veranstaltungen der Hochschule oder der Ärztekammer sind möglich, sofern sie den Kriterien der ShF entsprechen.

Der Hausärzteverband ist berechtigt, das IhF mit der Organisation der Fortbildungsveranstaltungen bzw. der organisatorischen Unterstützung zu beauftragen.

IV. Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V)

Gemäß § 3 des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsin-
ternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indika-
torengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems i.S.
des § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis von Hausärzten in der
Vergangenheit eingerichtete Qualitätsmanagementsysteme genießen bis zum 31. De-
zember 2013 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzung des § 3 des HzV-
Vertrages. Vom 1. Januar 2014 an muss der HAUSARZT ein Qua-
litätsmanagementsystem nachweisen, das den Richtlinien des Gemeinsamen Bundes-
ausschusses in der jeweils aktuellen Fassung entspricht (derzeit: Stand 18. Oktober
2005). Grundlage für die Empfehlung des Hausärzteverbandes sind zusätzlich die
hausärztlichen Kriterien zur Beurteilung von Qualitätsmanagementsystemen, die der
Deutsche Hausärzteverband im Jahr 2003 verabschiedet hat. Diese Kriterien sind auf
der Internetseite des Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband-bremen.de
erhältlich.

V. Vertragsinformation

Der Hausärzteverband Bremen soll sicherstellen, dass der Inhalt des HzV-Vertrages,
insbesondere die Aufklärung und Beratung der Versicherten über Rechte und Pflichten
bei einer Teilnahme, Bestandteil von Informationen an teilnehmenden Hausärzten bei
Beginn ihrer HzV-Teilnahme ist.